

**Studienordnung für den Promotionsstudiengang Economics and Management
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld
vom 30. Juni 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Promotionsstudiengangs
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Curriculum
- § 9 Abschluss des Studiums und Bescheinigung
- § 10 Inkrafttreten

Präambel

Die Studienordnung des Promotionsstudiengangs Economics and Management der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften regelt den Ablauf des Promotionsstudiums im Rahmen der Bielefeld Graduate School of Economics and Management (BiGSEM). Studierende absolvieren einen Promotionsstudiengang, der bei fehlenden Vorkenntnissen durch einzelne Veranstaltungen aus den Masterstudiengängen Quantitative Economics, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsmathematik, Data Science oder Statistische Wissenschaften ergänzt werden muss. Die Durchführung des Promotionsverfahrens ist in der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geregelt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 14 S. 218) in der aktuell geltenden Fassung Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Promotionsstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld.

**§ 2
Ziel des Promotionsstudiengangs**

(1) Der Promotionsstudiengang bereitet auf die Promotion zum*zur Doktor*in der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder auf die Promotion zum*zur Doktor*in der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) vor. Er soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder der Datenwissenschaften selbstständig und mit abgesicherten Methoden zu bearbeiten und auf dieser Basis die Promotionsleistungen zu absolvieren. Die Promovierenden können zwischen den Profilen „Economics“, „Finance“, „Management“ und „Data Science“ wählen. Für alle im Studiengang Promovierenden wird eine solide methodische und theoretische Ausbildung in allen vier Bereichen sichergestellt.

(2) Der Studiengang strebt an, die Promovierenden durch ein englischsprachiges Kursprogramm, die Förderung von Auslandsaufenthalten sowie die Einbindung internationaler Lehrender für Tätigkeiten im internationalen Wissenschaftsbetrieb und in einer globalisierten Wirtschaftswelt vorzubereiten.

**§ 3
Studienbeginn, Studiendauer**

(1) Der Promotionsstudiengang ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgelegt.

(2) Die Studiendauer beträgt je nach vorausgegangenem Studium in der Regel drei bis vier Jahre (sechs bis acht Semester).

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist die Annahme als Doktorand*in gemäß der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in der aktuell geltenden Fassung. Darüber hinaus müssen Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, ausreichende Kenntnisse in dieser Sprache in geeigneter Weise nachweisen. Geeignete Nachweise sind z.B. der Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule oder überdurchschnittliches Abschneiden in einem standardisierten Testverfahren (mindestens C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) oder eine vergleichbare Bescheinigung).

(2) Es wird zudem vorausgesetzt, dass die Bewerber*innen bereits überdurchschnittliche Kenntnisse, d.h. mindestens die Note „gut“, in den nachfolgend aufgeführten Gebieten mitbringen. In begründeten Fällen kann von dieser Note abgewichen werden.

- a) Im Profil „Economics“ werden überdurchschnittliche Kenntnisse in den Fächern Mikroökonomie, Makroökonomie und Ökonometrie vorausgesetzt, die in Inhalt und Umfang größtenteils den Veranstaltungen des ersten Studienjahres des Masterstudiengangs Quantitative Economics der Universität Bielefeld entsprechen.
- b) Im Profil „Finance“ werden überdurchschnittliche Kenntnisse in den Fächern Finance 1, Finance 2 und Mikroökonomie oder Makroökonomie vorausgesetzt, die in Inhalt und Umfang größtenteils den Veranstaltungen des ersten Studienjahres des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik im Profil Finanzmathematik der Universität Bielefeld entsprechen.
- c) Im Profil „Management“ werden überdurchschnittliche Kenntnisse in betriebswirtschaftlichen Teildisziplinen erwartet, die in Inhalt und Umfang einem der Module des Masterstudiengangs Wirtschaftswissenschaften entsprechen.
- d) Im Profil „Data Science“ werden überdurchschnittliche Kenntnisse in Data Science, Statistik oder Ökonometrie vorausgesetzt, die in Inhalt und Umfang größtenteils den Veranstaltungen des ersten Studienjahres der Masterstudiengänge Data Science oder Statistische Wissenschaften der Universität Bielefeld entsprechen. Im Speziellen werden Kenntnisse in den Bereichen Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistische Inferenz, Regressionsmodelle und Maximum Likelihood Theorie vorausgesetzt, welche durch erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in Veranstaltungen mit entsprechenden Inhalten nachzuweisen sind.

(3) Sofern die Leistungen der Bewerber*innen nicht den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen, kann das BiGSEM Board über eine Notenabweichung gemäß Absatz 2 Satz 2 entscheiden und kann Auflagen zum Zwecke der Angleichung an ein einheitliches Leistungsniveau erlassen. Diese Auflagen bestehen in der Regel darin, die entsprechenden Veranstaltungen der Masterstudiengänge Quantitative Economics, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsmathematik, Data Science bzw. Statistische Wissenschaften der Universität Bielefeld erfolgreich zu absolvieren.

(4) Der Zugang erfolgt darüber hinaus nach dem Grad der besonderen Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit. Die Entscheidung hierüber trifft das BiGSEM Board aufgrund der in Absatz 5 genannten Unterlagen und eines Auswahlgesprächs. Bei im Rahmen der BiGSEM durchgeführten und von Drittmitteln finanzierten Promotionsprogrammen, die eigene Auswahlprozesse vorsehen, kann auf dieses Verfahren verzichtet werden.

(5) Dem Antrag auf Erteilung des Zugangs sind in englischer Sprache beizufügen:

- ein vollständig ausgefülltes BiGSEM Bewerbungsformular
- ein detaillierter Lebenslauf
- die letzten/aktuellen Transkripte/Zertifikate
- geeigneter Nachweis der Englischkenntnisse
- ein Abstract der Masterarbeit
- ggf. ältere Transkripte/Zertifikate
- ggf. Nachweise anderer Aktivitäten.

Die o.g. Unterlagen sind als pdf-Dateien einzureichen.

(6) Ist der*die Bewerber*in vom BiGSEM Board für geeignet gemäß den vorstehenden Absätzen erklärt und gemäß der Promotionsordnung als Doktorand*in an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angenommen worden, schreibt sich der*die Doktorand*in in den Promotionsstudiengang Economics and Management ein.

§ 5

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld (ZSB).

(2) Zu Fragen der Studienorganisation und -vorbereitung bieten die BiGSEM und die am Promotionsstudiengang beteiligten Professor*innen eine umfassende Beratung an.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ist für den Promotionsstudiengang und das maßgebliche wissenschaftliche Programm verantwortlich, welches durch die BiGSEM angeboten wird.
- (2) Die BiGSEM wird durch das BiGSEM Board geleitet. Das BiGSEM Board ist verantwortlich für alle Aufgaben der BiGSEM gemäß der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der BiGSEM. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Entwicklung, Konzeption und Organisation des Promotionsstudiengangs mit entsprechendem Qualifizierungskonzept, die Koordination der Lehrveranstaltungen und die Qualitätskontrolle sowie die Auswahl geeigneter Bewerber*innen für eine Einschreibung in den Promotionsstudiengang.
- (3) Die Chairperson ist für die operative Durchführung dieses Promotionsstudiengangs zuständig. Sie ist zugleich Vorsitzende*r des BiGSEM Boards.
- (4) Für die Organisation und Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Promotionsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zuständig.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen gemäß § 8 sind Leistungen, die erbracht, aber nicht bestanden werden müssen. Sie müssen individuell zuzuordnen sein. Der Umfang richtet sich nach dem für die Studienleistung vorgesehenen Arbeitsaufwand und wird von der oder dem Lehrenden der entsprechenden Veranstaltung konkretisiert und vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Das Erbringen einer Studienleistung und deren Überprüfung können faktisch eine Anwesenheit erfordern.
- (2) Prüfungsleistungen gemäß § 8 dienen dazu, die in einer Veranstaltung erworbenen Kompetenzen zu überprüfen. Sie können als Klausuren, Berichte, Essays, Hausarbeiten, Präsentationen, Referate oder mündliche Prüfungen durchgeführt werden und werden von dem*der Veranstalter*in vor Beginn der Veranstaltung konkretisiert und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Regelungen zu Studienleistungen, zur Bewertung sowie zum Rücktritt von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, zur Verlängerung von Abgabefristen, zum Nachteilsausgleich und zur Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw.) sowie der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld in der jeweils aktuellen Fassung gelten entsprechend für zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der BiGSEM.

§ 8 Curriculum

- (1) Im Studium sind 180 ECTS (European Credit Point System; 1 Credit = 30 Arbeitsstunden) zu erbringen. Ein Studienjahr umfasst 60 ECTS. ECTS werden für die erfolgreiche Teilnahme an Field Courses, Mini Courses (zeitlich geblockte Veranstaltungen mit dem Arbeitspensum eines halben Field Courses), dem BiGSEM Colloquium, Research Seminar sowie Work on Thesis vergeben. Des Weiteren werden ECTS für Electives, wie zum Beispiel Sprachkurse, Konferenzvorträge, Praktika, Teilnahme an Reading Groups, aber auch an zusätzlichen Vorlesungen erworben. Insbesondere im Rahmen nationaler und internationaler Doktorand*innenprogramme unter Beteiligung der BiGSEM können die Leistungen auch an Partnerhochschulen erbracht werden. Es dürfen nur solche Veranstaltungen bzw. Leistungen im Promotionsstudiengang gewählt werden, die nicht schon zuvor auf Grundlage der entsprechenden Prüfungsordnung bzw. Fächerspezifischen Bestimmungen, aufgrund einer Anerkennungsentscheidung im Masterstudiengang Quantitative Economics, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsmathematik, Data Science oder Statistische Wissenschaften der Universität Bielefeld oder in einem vergleichbaren Studiengang oder im Rahmen einer Auflage gemäß § 4 Abs. 3 erbracht wurden.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres führen die Promovierenden in ausgesuchten Bereichen der jeweiligen Profile an den aktuellen Forschungsstand heran. Im zweiten und dritten Jahr konzentrieren sich die Promovierenden primär auf das Verfassen der Dissertation. In allen Jahren nehmen Promovierende am BiGSEM Colloquium sowie am Research Seminar teil. Das Programm wird durch die Teilnahme an Workshops mit internationaler Beteiligung ergänzt.
- (3) Die in Absatz 1 genannten 180 ECTS und die entsprechenden Leistungen sind in einem der folgenden vier Profile zu erbringen:

Profil „Economics“ (Erstes Jahr)

Veranstaltung	Leistung	ECTS
Field Course (je 4 ECTS)	pro Course je eine Prüfungsleistung benotet	16
BiGSEM Colloquium (je 3 ECTS)	eine Studienleistung unbenotet	6
Research Seminar (je 2 ECTS)	regelmäßige Teilnahme	4
Work on Thesis	Studienleistung	24
Electives	pro Veranstaltung eine Studienleistung unbenotet	10
Summe		60

Profil „Finance“ (Erstes Jahr)

Veranstaltung	Leistung	ECTS
Field Course (je 4 ECTS)	pro Course je eine Prüfungsleistung benotet	16
BiGSEM Colloquium (je 3 ECTS)	eine Studienleistung unbenotet	6
Research Seminar (je 2 ECTS)	regelmäßige Teilnahme	4
Work on Thesis	Studienleistung	24
Electives	pro Veranstaltung eine Studienleistung unbenotet	10
Summe		60

Profil „Management“ (Erstes Jahr)

Veranstaltung	Leistung	ECTS
BiGSEM Colloquium (je 3 ECTS)	eine Studienleistung unbenotet	6
Research Seminar (je 2 ECTS)	regelmäßige Teilnahme	4
Work on Thesis	Studienleistung	30
Electives	pro Veranstaltung eine Studienleistung unbenotet	20
Summe		60

Profil „Data Science“ (Erstes Jahr)

Veranstaltung	Leistung	ECTS
BiGSEM Colloquium (je 3 ECTS)	eine Studienleistung unbenotet	6
Research Seminar (je 2 ECTS)	regelmäßige Teilnahme	4
Work on Thesis	Studienleistung	30
Electives	pro Veranstaltung eine Studienleistung unbenotet	20
Summe		60

In allen Profilen sind im zweiten Jahr die folgenden Veranstaltungen vorgesehen:

Veranstaltung	Leistung	ECTS
BiGSEM Colloquium (je 3 ECTS)	eine Studienleistung unbenotet	6
Research Seminar (je 2 ECTS)	regelmäßige Teilnahme	4
Work on Thesis	Studienleistung	30
Electives	pro Veranstaltung eine Studienleistung unbenotet	20
Summe		60

In allen Profilen sind im dritten Jahr die folgenden Veranstaltungen vorgesehen:

Veranstaltung	Leistung	ECTS
BiGSEM Colloquium (je 3 ECTS)	eine Studienleistung unbenotet	6
Research Seminar (je 2 ECTS)	regelmäßige Teilnahme	4
Work on Thesis	Studienleistung	40
Electives	pro Veranstaltung eine Studienleistung unbenotet	10
Summe		60

(4) Erbrachte Leistungen werden von dem*der Veranstalter*in über das elektronische kommentierte Vorlesungsverzeichnis (eKVV) verbucht.

§ 9

Abschluss des Studiums und Bescheinigung

- (1) Der Nachweis von 180 ECTS mit den in § 8 aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen ist Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (2) Die Dissertation wird nach den Regeln der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften dem Promotionsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vorgelegt.
- (3) Im Falle einer positiven Begutachtung der Dissertation wird nach den Vorschriften der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften anschließend die mündliche Prüfung durchgeführt. Wird auch diese bestanden, ist der Promotionsstudiengang erfolgreich beendet.
- (4) Nach Beendigung des Promotionsstudiengangs gemäß Absatz 3 Satz 2 erhält der*die Absolvent*in eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs sowie ein Transkript, welches alle erbrachten Leistungen bestätigt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Promotionsstudiengang Economics and Management der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 27. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 18 S. 197), geändert durch Ordnung zur Änderung vom 15. Februar 2019 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 48 Nr. 1 S. 31), außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 31. Mai 2023.

Bielefeld, den 30. Juni 2023

Der Rektor
der Universität Bielefeld
in Vertretung
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple